

Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises

Satzungstext 2007	Entwurf der Änderungssatzung für 2008	Begründung
Überschrift	Die neue Überschrift erhält folgende Fassung	
Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab Januar 2007 gültigen Fassung.	Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab Januar <u>2008</u> gültigen Fassung.	Anpassung
Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung (Gebührensatzung) durch den Rhein-Sieg-Kreis in seinem Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden	Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung (Gebührensatzung) durch den Rhein-Sieg-Kreis in seinem Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzungen vom 20.12.2001, 20.12.2002, 19.12.2003, 16.12.2004 und 21.12.2005 und 14.12.2006 geändert.	Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzungen vom 20.12.2001, 20.12.2002, 19.12.2003, 16.12.2004, 21.12.2005, 14.12.2006 <u>und</u> <u>13.12.2007</u> geändert.	Redaktionelle Änderung Letzte Kreistagssitzung in diesem Jahr
§ 6 Absätze 1, 2 und 9	§ 6 Absätze 1, 2 und 9 erhalten folgende Fassung	
§ 6 Gebührensatz	§ 6 Gebührensatz	
(1) Grundpreis	(1) Grundpreis	
– a) Der Grundpreis beträgt je Privathaushalt einheitlich 118,20 €.	– a) Der Grundpreis beträgt je Privathaushalt einheitlich 123,00 €.	
– b) Der Grundpreis beträgt je Gewerbebetrieb einheitlich 87,36 €.	– b) Der Grundpreis beträgt je Gewerbebetrieb einheitlich 96,48 €.	
§ 8 Absatz 2	§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung	
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	§ 8 Ordnungswidrigkeiten	
Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet, so weit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.	Die Ordnungswidrigkeit <u>kann</u> mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet <u>werden</u> , so weit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.	Ermessensentscheidung entspricht der Verwaltungspraxis, d.h. die verspätete Meldung muss nicht mit einer Geldbuße geahndet werden
§ 9	§ 9 erhält folgende Fassung	
§ 9 Inkrafttreten	§ 9 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am 1.1.2007 in Kraft	Diese Satzung tritt am 1.1.2008 in Kraft.	Anpassung

